



über

Herrn

Oberbürgermeister Gerich

und Magistrat

Frau

Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an die Fraktion AfD

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

22. März 2018

Anfrage der AfD *Fraktion* vom 22.02.2018, Nr. 68/2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV- 18-V-33-0003)

Anfrage:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden verweist auf ihrer Internetpräsenz auf eine Liste mit 14 Anbietern von Deutschkursen für Flüchtlinge. Diese bieten von Alphabetisierungskursen über elementare Sprachkenntnisse des Levels A1 bis zur kompetenten Sprachverwendung des Levels C1 alle Stufen an.

In diesem Zusammenhang wird der Magistrat gefragt:

1. *In welcher Höhe bezuschusste die Landeshauptstadt Wiesbaden Anbieter von Deutschkursen für Flüchtlinge im Jahr 2017 insgesamt?*
2. *In welcher Höhe werden Mittel für diese Sprachkurse von Bund und/oder Land übernommen bzw. ergänzt?*
3. *Welche Anbieter von Deutschkursen für Flüchtlinge erhielten in 2017 Zuschüsse der Landeshauptstadt Wiesbaden und wie verteilten sich die Zuschüsse auf diese Anbieter?*
4. *An welche Voraussetzungen seitens der Kursteilnehmer und der Kursanbieter sind Zuschüsse von Bund, Land oder Stadt geknüpft?*
5. *Wie viele Teilnahmeberechtigte an den Deutschkursen gab es in Wiesbaden im Jahr 2017 und welche Anzahl verfügbarer Plätze stand ihnen in 2017 gegenüber? Bitte in absoluten Zahlen angeben und getrennt aufführen für die jeweiligen Kurslevel: Alphabetisierung, A1, A2, B1, B2, C1, C2, Andere.*

6. *Wie viele Flüchtlinge nahmen in Wiesbaden im Jahr 2017 insgesamt an Deutschkursen teil? Bitte in absoluten Zahlen angeben.*
7. *Handelte es sich bei den Teilnehmern in 2017 ausschließlich um Berechtigte Personen?*
8. *Wie verteilten sich diese Kursteilnehmer in 2017 auf die verschiedenen Deutschkurslevel? Bitte in absoluten Zahlen angeben und getrennt auflühren für die jeweiligen Kurslevel: Alphabetisierung, A1, A2, B1, B2, C1, C2, Andere.*
9. *Wie viele der zu Beginn anwesenden Teilnehmer der jeweiligen Deutschkurse nahmen in 2017 durchgehend bis zum Ende an ihrem Kurs teil? Bitte in absoluten Zahlen angeben und getrennt auflühren für die jeweiligen Kurslevel: Alphabetisierung, A1, A2, B1, B2, C1, C2, Andere.*
10. *Wie viele der zu Beginn anwesenden Teilnehmer beendeten ihren jeweiligen Deutschkurs in 2017 mit dem inhaltlichen Erreichen des Kursziels, also dem Erreichen des jeweiligen Alphabetisierungs- oder Sprachlevels? Bitte in absoluten Zahlen angeben und getrennt auflühren für die jeweiligen Kurslevel: Alphabetisierung, A1, A2, B1, B2, C1, C2, Andere.*
11. *Wie viele der Kursteilnehmer in 2017 verfügten zu Kursbeginn über einen anerkannten Flüchtlingsstatus nach § 3 des Asylgesetz oder § 16 a GG?*
12. *Wie viele der Kursteilnehmer in 2017 verfügten zu Kursbeginn über eine subsidiäre Schutzberechtigung gemäß § 4 Asylgesetz?*
13. *Wie viele Kursteilnehmer in 2017 waren zu Kursbeginn geduldet mit vorübergehender Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 a Aufenthaltsgesetz?*
14. *Befanden sich unter den Kursteilnehmern in 2017 vollziehbar ausreisepflichtige Personen und falls ja, wie viele?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die im Internet eingestellte Liste über die Deutschkursangebote für Flüchtlinge nicht als Überblick über städtisch geförderte Sprachkursangebote dienen soll. Vielmehr wurde die Liste erstellt und über das Internet zugänglich gemacht, um Geflüchteten und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätigen einen ersten Überblick über kostenfreie, ehren- und hauptamtliche Sprachkursangebote für Geflüchtete außerhalb der Integrationskurse zu vermitteln. Die Integrationsabteilung im Amt für Zuwanderung und Integration ist bestrebt, die Liste jeweils zu aktualisieren und zu ergänzen. Dabei ist die Integrationsabteilung auf die Mitwirkung und die regelmäßige Aktualisierung durch die Kursanbieter angewiesen. Der Informationsfluss seitens der nicht geförderten Kursanbieter, die gegenüber der Stadt Wiesbaden nicht verpflichtet sind, gestaltet sich zum Teil sehr schwierig, so dass eine Aktualität der Liste nicht vollumfänglich gewährleistet ist.

- Zu 1. Zunächst verweise ich auf die Ausführungen in meiner Antwort zu Ihrer Anfrage vom 14.02.2018 zum Landesprogramm „MitSprache - Deutsch4U“ zu der Frage 2 „Wendet die LHS darüber hinaus eigene, kommunale Mittel auf, um Deutschkurse für Flüchtlinge in Wiesbaden zu fördern?“

Ergänzend dazu finden Sie in der Anlage 1 eine Übersicht über die Finanzierung von Sprachkursangeboten aus den Mitteln des Sonderprogramms zur Sprachqualifizierung für Flüchtlinge und aus Mitteln des Integrationsfonds für Geflüchtete.

Neben den reinen Sprachkursangeboten gibt es eine Vielzahl an Angeboten, bei denen die Sprachförderung ein Bestandteil des Gesamtangebotes ist. Seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden wird exemplarisch auf das Angebot der Fachstelle Elternbildung „WOK - Wiesbadener Orientierungskurse“ hingewiesen.

- Zu 2. Für die in der Anlage 1 aufgeführten Sprachkurse gab es keine Möglichkeiten der Ko-Finanzierung aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Kurse werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanziert.

Aus Bundesmitteln werden in Wiesbaden Kurse nach der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) und der Verordnung über die berufsbezogenen Deutschsprach-förderung (DeuFöV) gefördert bzw. für die Teilnehmenden bezuschusst. Geförderten Zugang zu den Integrationskursen haben Flüchtlinge (mit anerkanntem Schutzstatus) und Geflüchtete aus den Ländern Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia, die sich im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG, einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG befinden. Eine Ko-Finanzierung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgt nicht.

Im Rahmen des Landesprogramms „MitSprache - Deutsch4U“ wurden Mittel durch die Landeshauptstadt Wiesbaden beantragt und in vollem Umfang an die Träger weitergeleitet. Eine Ko-Finanzierung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden ist nicht erfolgt. Ich verweise auf meine diesbezügliche Antwort auf Ihre Anfrage vom 14. Februar 2018.

- Zu 3. Ich verweise auf die Übersicht zu Frage 1 (Anlage 1).

- Zu 4. Die Voraussetzung zur Teilnahme an von der Landeshauptstadt Wiesbaden geförderten Sprachkursen richtet sich zum einen nach bestehenden Bedarfen. Zum anderen sollen insbesondere die Geflüchteten erreicht werden, die keine Zugänge zu regulären Sprach- und Integrationskursen haben, bei denen jedoch von einem mehrjährigen oder perspektivisch sogar dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist. Das sind in der Regel Personen, die über 16 Jahre alt sind, die der Landeshauptstadt Wiesbaden nach dem Landesaufnahmegesetz bereits zugewiesen wurden und sich im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BÜMA - vor formaler Antragstellung), einer Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens nach formaler Antragstellung) oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) befinden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Geflüchtete an den kommunal geförderten Kursen teilnehmen, die einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Kurs während des laufenden Asylverfahrens begonnen wurde und währenddessen die Anerkennung eines Schutzstatus ausgesprochen wurde. Eine absolute Trennung ist weder praktikabel noch sinnvoll.

Die Förderungen durch Bund und Land unterliegen deren allgemeinen Förderrichtlinien und Haushaltsbestimmungen, die ggfs. durch programmspezifische

Förderrichtlinien, z.B. für das Landesprogramm „MitSprache - Deutsch4U“ (Anlage), ergänzt werden.

Die Förderungen der Landeshauptstadt Wiesbaden unterliegen zunächst grundsätzlich deren Förderrichtlinien. Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen getroffen, z.B. durch

- die Leistungsbeschreibung im Rahmen der Ausschreibung zu dem Sonderprogramm zur Sprachintegration von Geflüchteten (s. Anlage Leistungsbeschreibung)
- die ergänzenden Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zu den Förderrichtlinien des Landes für das Programm „MitSprache - Deutsch4U“ (s. Anlage Förderrichtlinien)
- die mit Trägern geschlossenen Verträge.

Die Gestaltung der Anforderungen zur Durchführung der Maßnahmen der Sprachförderung an die Träger steht seitens der Integrationsabteilung stets unter der Prämisse „Qualität vor Quantität“. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sprachvermittlung zielführend und nachhaltig erfolgt.

- Zu 5. Eine formale Teilnahmeberechtigung und verpflichtende Zusteuerung zu Kursen besteht lediglich für die Teilnahme an Integrationskursen gem. der Integrationskursverordnung und der DeuFöV. Eine Auswertung bzw. Gegenüberstellung der Teilnahmeberechtigten und der Anzahl der Kursplätze wurde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angefragt, kann jedoch vom BAMF auf Kommunalebene für das Gesamtjahr 2017 nicht zur Verfügung gestellt werden.

Neben diesen Kursen zur berufsbezogener Sprachförderung gibt es in Wiesbaden eine große Anzahl an haupt- und ehrenamtlich angebotenen Sprach- und Qualifikationskursen für Geflüchtete. Bei diesen Kursen erfolgt eine Festlegung der Zielgruppe durch die jeweiligen Anbieter. Bei Kursen, die über das Sonderprogramm zur Sprachintegration von Geflüchteten sowie Kursen, die aus dem Budget der Integrationsabteilung finanziert werden, sollen primär die Geflüchteten erreicht werden, die keine Zugänge zu regulären Sprach- und Integrationskursen haben, bei denen jedoch von einem mehrjährigen oder perspektivisch sogar dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist.

Die Zuführung zu den städtisch finanzierten Kursen sowie zu zahlreichen anderen Kursangeboten erfolgt in aller Regel über den Sozialdienst Asyl.

Eine systematische Erfassung der Anzahl der Geflüchteten, die die Kursangebote in Anspruch nehmen, erfolgte aufgrund der hohen Anzahl ehrenamtlicher Kurse in Verbindung mit der Fluktuation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht. Eine Gegenüberstellung der beiden Größen ist daher nicht möglich. Im Hinblick darauf, dass die absoluten Zahlen nicht zur Verfügung stehen, kann auch keine Auswertung nach Kurslevel erfolgen.

- Zu 6. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 5.
- Zu 7. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 5.
- Zu 8. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 5.

Zu 9. Ziel für jede/n Teilnehmende/n an Sprachkursen ist die durchgängige Teilnahme von Beginn bis zum Abschluss des Kurses und das Erreichen des angestrebten Sprachniveaus. Aufgrund z.B. unterschiedlicher Bildungshintergründe und -erfahrung, wechselnder Lebensumstände, Rechtskreiswechsel, Verpflichtungen zur Teilnahme an anderen Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. über die Arbeitsverwaltung) und Wohnortwechsel kann das Ziel in einigen Fällen nicht realisiert werden. Es kommt daher in den Kursen immer wieder zum Abbruch durch Teilnehmende. Diese Fluktuation existiert vergleichbar auch bei den BAMF-geförderten Integrationskursen und den Kursen nach der DeuFöV. In der Regel werden daher bei den kommunal geförderten Maßnahmen mit den Sprachkursanbietern Mindestteilnehmendenzahlen festgelegt (s. dazu Punkt 10 der Leistungsbeschreibung zum Sonderprogramm - Anlage Leistungsbeschreibung).

Zu 10. Ich verweise auf meine Antwort zu Fragen 5 und 9.

Zu 11. Der Personenkreis hat Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs und ist somit nicht primäre Zielgruppe der kommunal geförderten Sprachkurse. Die Zahlen wurden beim BAMF angefragt, können aber nicht auf Kommunalebene für das Gesamtjahr 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Zu 12. Der Personenkreis hat Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs und ist somit nicht primäre Zielgruppe der kommunal geförderten Sprachkurse. Die Zahlen wurden beim BAMF angefragt, können aber nicht auf Kommunalebene für das Gesamtjahr 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Zu 13. Die Gruppe derer, die sich im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG befindet, ist differenziert zu betrachten. § 60a AufenthG stellt neben § 43 Abs. 3 AsylG zunächst die grundsätzliche Grundlage zur Erteilung einer Duldung dar. Danach wird die Abschiebung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, vorübergehend ausgesetzt.

Geflüchtete, die im Besitz einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG sind, haben im Rahmen verfügbarer Kursplätze Zugang zu Integrationskursen. Damit ist dieser Personenkreis nicht primäre Zielgruppe der kommunal geförderten Sprachkurse.

Auch diesbezüglich wurden die Zahlen beim BAMF angefragt, können aber nicht auf Kommunalebene für das Gesamtjahr 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Zu 14. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Kursteilnehmenden, insbesondere nach Statusänderung während eines laufenden Kurses, vollziehbar ausreisepflichtige Personen befanden. Dies könnte beispielsweise nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG Personen betreffen, die eine Duldung erhalten, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

**Übersicht Sprachförderung für Geflüchtete aus dem Sonderprogramm
Sprachintegration für Geflüchtete und Integrationsfonds 2017**

	Träger	Höhe der durch 3302 verausgabten Mittel an Träger
A: Sonderprogramm Sprachintegration für Geflüchtete		
Alphakurs (Basis-Alpha-Kurs, Aufbau-Alpha-Kurs A)	FRESKO e. V.	39.480,00 €
Alphakurs (Basis-Alpha-Kurs, Aufbau-Alpha-Kurs A)	FRESKO e. V.	39.480,00 €
Alphakurs (Basis-Alpha-Kurs, Aufbau-Alpha-Kurs A) für Frauen mit Kinderbetreuung	AWO Kreisverband Wiesbaden e. V.	50.256,00 €
Alphakurs mit berufsvorber. Elementen	VHS Wiesbaden e. V.	19.320,00 €
Qualifikation von A1 auf A2	IB Südwest gGmbH	16.767,00 €
Qualifikation von A1 auf A2	IB Südwest gGmbH	16.767,00 €
Qualifikation von B1 auf B2	IB Südwest gGmbH	16.767,00 €
Servicestelle Deutsch	FRESKO e. V.	68.628,00 €
Alphakurs (Basis-Alpha-Kurs, Aufbau-Alpha-Kurs A)	FRESKO e. V.	20.000,00 €
Mietausgaben FWZ für Projekt Angekommen für 2016/2017	Freiwilligenzentrum	25.000,00 €
Qualifikation von A2 auf B1 (Kurs 1)	IB Südwest gGmbH	16.000,00 €
Qualifikation von A2 auf B1 (Kurs 2)	IB Südwest gGmbH	8.000,00 €
Qualifikation von A1 auf A2 (Kurs 3)	IB Südwest gGmbH	16.000,00 €
Zwischensumme		352.465,00 €
B: Integrationsfonds (reine Sprachfördermaßnahmen)		
B2-Sprachkurs	Lions-Club	1.200,00 €
A und B:	Gesamtsumme	353.665,00 €

1. Ziel, Gegenstand und Zielgruppe der Förderung

Gute Deutschkenntnisse sind ein wichtiger Schritt für eine gelingende Integration. Ziel der Förderung ist es daher, dass Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete frühzeitig mit dem Spracherwerb beginnen und gleichzeitig Unterstützung bei der ersten Alltagsorientierung erhalten. In niedrigschwelligen Deutschkursen wird der Spracherwerb mit der Vermittlung von Informationen zur Alltagskultur, zu gesellschaftlichen Werten und Strukturen ergänzt. Aktives Lernen soll auch durch Erfahren mit dem Erwerb der Deutschkenntnisse verbunden werden. In den Kursen werden beispielsweise wichtige Institutionen besucht, der Einkauf auf dem Wochen- bzw. Supermarkt geübt, die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs erklärt oder Kontakt mit Ehrenamtlichen (z. B. Sprachpaten) aufgebaut. Auch Alphabetisierung kann gefördert werden. Die Kurse sollen zudem über weitere Sprachkursangebote z. B. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge informieren.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

Niedrigschwellige bedarfsorientierte, alltagsnahe und zielgruppengerechte Deutschkurse vorrangig für erwachsene Asylbewerber und Flüchtlinge, die bereits nach Landesaufnahmegesetz von den Kommunen aufgenommen wurden und deren Asylverfahren bei Beginn des Kurses noch nicht abgeschlossen ist. Dabei sind vorrangig Personen zu berücksichtigen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das Angebot ist auch offen für Geduldete.

2. Antragsberechtigte Träger

Fördermaßnahmen können von allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten beantragt werden.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Die Träger müssen bei Antragstellung eine Kurskonzeption (Kompetenzniveau ab A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorlegen. Teilnahmebescheinigungen sollen nach Kursabsolvierung ausgegeben werden.
- 3.2 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 3.3 Für die Vermittlung von Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache sind spezifische pädagogische Fachkenntnisse, wie methodisches und didaktisches Wissen und Kompetenzen zur Umsetzung der Alltagsorientierung, notwendig. Aus diesem Grund sind für die sprachliche Bildungsarbeit mit heterogenen Lerngruppen qualifizierte haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehr- bzw. Fachkräfte mit der Sprachkursleitung zu betrauen. Die Qualifikation der Lehrkräfte ist im Konzept (s. Nr. 3.1) darzustellen.
- 3.4 Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

4. Umfang und Art der Förderung

- 4.1 Der Förderumfang beträgt pro Deutschkurs 300 Unterrichtsstunden. Die Kursplanung soll jeweils im Zeitraum von Januar bis Dezember erfolgen.

- 4.2 Zuwendungen werden in Form einer Festbetragsfinanzierung mit 35 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten gewährt. Der Höchstbetrag pro Deutschkurs beträgt maximal 10.500 Euro.
- 4.3 Voraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 15 Personen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.4 Die Voraussetzungen zur Kursteilnahme nach Nr. 1 müssen bei Kursbeginn vorliegen. Änderungen im Aufenthaltsstatus im Verlauf haben keine Auswirkungen auf die Kursteilnahme.
- 4.5 Antragstellende nach Nr. 2 sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger im Rahmen dieser Richtlinie unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich nach Mittelbewilligung weiter zu bewilligen.
- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 4.7 Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO § 44) gewährt. Die Anlagen ANBest-P/GK zu § 44 LHO sind zu beachten.

5. Abwicklung der Förderung

- 5.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage www.rp-darmstadt.hessen.de abrufbar.
- 5.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen.
- 5.3 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausbezahlt.
- 5.4 Die Träger müssen mit Kursbeginn eine Teilnahmeliste vorlegen, aus der die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihre Anzahl hervorgehen. Bei Vorlage hat der Träger geprüft, ob die Teilnehmenden bei Kursbeginn die Zielgruppenvoraussetzung nach Nr. 1 erfüllen.
- 5.5 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO. Die Zuwendungsempfänger haben daher bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf dieses Prüfungsrecht, auch beim Letztempfänger der Zuwendung, hinzuweisen.
- 5.6 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel vor.
- 5.7 Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.

6. Schlussbestimmung

- 6.1 Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2016

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
59a6000-0004/2014/004
- Gült.-Verz. 340 -

Vergabenummer 33-806/16
Beauftragung von Maßnahmen zur sprachlichen Integration von Migrantinnen und Migranten mit Fluchthintergrund auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2015 Nr. 0526

Leistungsbeschreibung

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden schreibt Maßnahmen zur sprachlichen Integration von Migrantinnen und Migranten mit Fluchthintergrund auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2015 Nr. 0526 aus.

Los I

- I.a Alphabetisierungskurs
- I.b Alphabetisierungskurs

Los II

- II.a Alphabetisierungskurs für Frauen
- II.b Alphabetisierungskurs für Frauen

Los III

- Alphabetisierungskurs mit berufsvorbereitenden Elementen

Los IV

- IV.a Integrationskurs
- IV.b Integrationskurs mit Elternbildung

Los V

- V.a Qualifizierung von A1 auf A2
- V.b Qualifizierung von A1 auf A2
- V.c Qualifizierung von B1 auf B2

Los VI

- VI.a Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Anfänger
- VI.b Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Fortgeschrittene

Los VII

- VII.a Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Anfänger
- VII.b Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Fortgeschrittene

Auftraggeberin ist die Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Zuwanderung und Integration, Integrationsabteilung, Alcide-de-Gasperi-Str. 2, 65197 Wiesbaden.

1. Zielsetzung

Der Erwerb von Deutschkenntnissen ist ein wichtiger Schritt für eine gelingende Integration und Voraussetzung für die gesellschaftliche, politische und soziale Teilhabe von Zugewanderten. Aufgrund des Anstiegs der Zuwanderung und insbesondere des starken Anstiegs der Zuwanderung von Flüchtlingen ist der Bedarf an Sprach- und Orientierungskursen in den letzten Jahren erheblich angestiegen.

Die Zugänge zu regulären Sprach- und Integrationskursen stehen allerdings nicht allen Flüchtlingen gleichermaßen offen, obwohl bei einer Vielzahl der Flüchtlingen ohne regulären Sprach- oder Integrationskurszugang von einem mehrjährigen oder perspektivisch sogar dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist.

Ziel der Förderung ist vorrangig neuzugewanderten Flüchtlingen mit nicht ausreichenden Deutschsprachkenntnissen, die keinen regulären Zugang zu Integrationskurs- oder weiterführenden Angeboten haben, frühzeitig den Spracherwerb zu ermöglichen. Die Flüchtlinge sollen durch bedarfsorientierte, alltagsnahe und zielgruppengerechte Deutschkurse zur Kommunikation im Alltag befähigt werden, um dadurch weitere berufliche und soziale Perspektiven zu entwickeln und langfristig die Chancen auf eine erfolgreiche Integration und Teilhabe zu nutzen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Maßnahmen sind Asylbewerber und Flüchtlinge über 16 Jahre, die sich seit höchstens 24 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, der Landeshauptstadt Wiesbaden nach dem Landesaufnahmegesetz bereits zugewiesen wurden und sich im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BÜMA), einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG befinden. Vorrangig sind Personen aus Krisenregionen zu berücksichtigen, bei denen eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht absehbar ist und die nicht in besonderer Weise bei anderen Förder- oder Integrationsmaßnahmen (z.B. Zugang zu Integrationskursen)¹ berücksichtigt werden. Nicht zur Zielgruppe gehören Personen aus Ländern, die als sichere Herkunftsstaaten² gelten.

Ergänzungen zur Definition der Zielgruppen der einzelnen Maßnahmen (Lose), s. Punkt 10.

3. Voraussetzungen für die Angebotsabgabe

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihr Angebot nur dann gewertet werden kann, wenn für die nachfolgend aufgeführten Punkte sämtliche Angaben gemacht wurden.

3.1 Verpflichtung der Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

¹ Zu dem Personenkreis, der in besonderer Weise bei Sprachförder- oder anderen Integrationsmaßnahmen berücksichtigt wird, gehören aufgrund derzeit geltender Festlegungen Flüchtlinge/Asylbewerber mit hoher Bleibeperspektive (aus dem Iran, Irak, Eritrea, Syrien), Kontingentflüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Aufenthaltsgesetz/AufenthG) und Personen, bei denen ein Schutzstatus nach dem Asylgesetz/AsylG (§§ 2-4 AsylG) anerkannt wurde (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG).

² Sichere Herkunftsstaaten sind gem. § 29a Asylgesetz (AsylG) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II zum AsylG bezeichneten Staaten (derzeit, Stand 30.06.2016: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien)

Der Träger bekennt sich zu der Werteordnung des Grundgesetzes, wie sie insbesondere in der Geltung von Grund- und Menschenrechten zum Ausdruck kommt sowie zur Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen, Glaubensgemeinschaften und friedlichen Weltanschauungen. Er verpflichtet sich zur Ächtung von politisch oder religiös motivierter Gewalt, Diskriminierung sowie Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung.

3.2 Zulassung Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Voraussetzung für die Angebotsabgabe des Maßnahmenträgers ist die Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von Integrationskursen oder ESF-geförderten Kursen. Die Zulassungsbescheinigung des BAMF ist dem Angebot in Kopie beizufügen.

3.3 Konzept

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der/des Kurse/s auf Grundlage einer vorhandenen Kurskonzeption des BAMF oder hat für die Maßnahme ein schriftlich ausgearbeitetes, detailliertes und aktuelles Durchführungskonzept zu erstellen. In diesem ist schlüssig auf alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Punkte, entsprechend der vorgegebenen Gliederung, einzugehen. Insbesondere soll das Konzept konkret beschreiben, wie die strategische und methodische Umsetzung erfolgt.

Bei den Losen I, II und III verpflichtet sich der Auftragnehmer den Alphabetisierungskurs auf Grundlage des Konzeptes für einen bundesweiten Alphabetisierungskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchzuführen oder unter Zugrundelegung der Vorgaben aus diesem Konzept ein eigenes Konzept zu entwickeln.

Der Auftragnehmer legt seinem Konzept einen aussagekräftigen Flyer der geplanten Maßnahme bei. Bei Zuschlagserteilung ist der Flyer in digitaler Form der Auftraggeberin nachzureichen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Dauer

Die Beauftragung der einzelnen Maßnahmen (Lose) hat eine Laufzeit von jeweils maximal 12 Monaten und endet spätestens am 31.12.2017. In der Maßnahme sind urlaubsfreie Tage während der hessischen Schulferien möglich.

4.2 Anzahl der Teilnehmendenplätze

Die in den einzelnen Losen beschriebenen Mindest- und Maximalteilnehmendenzahlen (s. Punkt 10) sind verbindlich. Wenn die Teilnehmendenzahl nach fünf Unterrichtstagen unter der Mindestteilnehmendenzahl liegt oder in einem Zeitraum von vier Wochen durchschnittlich weniger als die vorgegebene Mindestteilnehmendenzahl teilgenommen haben, informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin und holt eine schriftliche Bewilligung für die Fortführung der Maßnahme ein.

Nach jeweils 100 Unterrichtseinheiten und am Ende der Laufzeit legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin eine Übersicht über die Teilnehmendenzahlen vor.

4.3 Zuweisungsdauer/Platzbelegung

In der Regel beginnt die Maßnahme für Teilnehmende mit Kursbeginn und endet mit Vollendung des jeweiligen Kurses. Die Auftraggeberin strebt die zeitnahe

Nachbesetzung freigewordener Teilnehmendenplätze bis zur maximalen Teilnehmendenanzahl an.

4.4 Ort

Ort der Leistungserbringung ist das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Standort muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) in angemessener Zeit gut erreichbar sein.

4.5 Räumliche und technische Ausstattung

Die zur Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten müssen als Unterrichtsräume geeignet sein und ein störungsfreies Lernen während der Unterrichtseinheiten ermöglichen. Die räumliche und technische Ausstattung hat dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen aktuellen gesetzlich geltenden Vorschriften und Empfehlungen zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten.

Es gelten insbesondere folgende Vorschriften / Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsrichtlinien,
- die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- die Brandschutzbestimmungen,
- die jeweilige Landesbauordnung.

4.5.5. Raumgröße:

Die zur Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten müssen ausreichend groß sein, um die erforderlichen Gruppenarbeiten, interaktive Einheiten, Bewegungsmethoden, Spiele etc. zu ermöglichen.

4.5.6. Arbeitsmittelausstattung:

Die zur Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten sollen mit geeigneten Arbeitsmitteln zur Präsentation und Moderation (z.B. Tafeln, Flipcharts, Metaplanwände) ausgestattet sein. Wünschenswert sind darüber hinaus das Vorhandensein einer umfangreichen Materialsammlung (z.B. Material zur Schulung der Grob- und Feinmotorik, Spiele, Buntstifte, Bastelmaterial, Druckkasten, Buchstabenwürfel etc.) und die Möglichkeit für die Teilnehmenden zur Nutzung der Ausstattung zur Entwicklung von Medienkompetenz (PCs für die Teilnehmenden, Beamer etc.).

4.5.7. Sanitärräume:

In den zur Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten müssen für die Teilnehmenden Sanitärräume zur Verfügung stehen.

4.5.8. Barrierefreiheit:

Die zur Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten sollen barrierefrei gestaltet und für Menschen mit körperlichen Einschränkungen frei zugänglich sein.

Sofern Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen zur Einrichtung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung vorliegen, behält sich die Auftraggeberin vor, die Nutzung für seine Zwecke abzulehnen.

Art und Umfang der Ausstattung muss im erforderlichen Umfang für die gesamte Vertragslaufzeit vorgehalten werden. Die Räumlichkeiten sind an dem angegebenen Standort zur Verfügung zu stellen.

4.6 Personal

Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den spezifischen Maßnahmenanforderungen und der anzuwendenden Methodik zur Zielerreichung entsprechen.

Wesentliche Voraussetzung zur Zielerreichung ist geeignetes, fachlich qualifiziertes Personal, das im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache über ausgezeichnete Qualifikationen und über weitere zur Leistungserbringung erforderliche Kompetenzen und Erfahrungen verfügt. Die entsprechenden Nachweise sind in der Anlage „Personaleinsatz“ einzutragen. **Es müssen alle in den folgenden Punkten 4.6.1 bis 4.6.4 geforderten Nachweise dem Angebot beigelegt werden.**

4.6.1. Die zur Leistungserbringung eingesetzten Lehrkräfte müssen eine Ausbildung in Deutsch als Fremd-/Zweitsprache abgeschlossen haben und über folgende Qualifikationen verfügen:

- Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder
- Hochschulabschluss und anerkanntes (Hochschul-)Zertifikat DAF/DaZ oder Zertifikat des Goethe-Instituts DaF/DaZ.

Sofern diese fachlichen Qualifikationen nicht vorliegen, ist eine Zulassung zur Lehrtätigkeit nur möglich, wenn die Lehrkraft erfolgreich an einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgegebenen Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Integrationskursen bei einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge akkreditierten Einrichtung teilgenommen und **vor dem 01.09.2015** erfolgreich abgeschlossen hat.

Bei den Losen I, II und III gilt zusätzlich:

Die Lehrkräfte müssen über eine Qualifizierung im Bereich Alphabetisierung verfügen. Diese kann durch die Vorlage der Zusatzqualifikation für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung (ZQ Alpha) des BAMF (gem. § 15 Absatz 3 Satz 2 Integrationskursverordnung) nachgewiesen werden.

4.6.2. Die für die Vermittlung von Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache spezifischen pädagogischen Fachkenntnisse, wie methodisches und didaktisches Wissen und Kompetenzen der Lehrkräfte, müssen nachgewiesen werden.

4.6.3. Die Lehrkräfte müssen über möglichst mehrjährige Erfahrung als DaF-/DaZ-Lehrende/r mit Kompetenzen in Materialentwicklung, Didaktisierung, Methoden für Sozialformwechsel, Binnendifferenzierung, Berücksichtigung von Lerntypen u.ä. verfügen und diese nachweisen.

4.6.4. Die Lehrkräfte verfügen über hohe interkulturelle Kompetenz und langjährige Erfahrung mit der Zielgruppe der Flüchtlinge sowie nach Möglichkeit über Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung.

4.6.5. Sofern es sich bei den Kursleitungen nicht um fest angestelltes Personal handelt hat die Mindeststundenvergütung von Honorarkräften (brutto) mindestens 35,00 € zu betragen.

4.6.6. Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 17.07.2012 ist anzuwenden.

- 4.6.7.** Die Auftraggeberin behält sich vor, den Einsatz des Personals, auch bei Personalwechsel während der Maßnahme, abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung begründete Bedenken bestehen. Die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- 4.6.8.** Der vorgesehene Personaleinsatz ist mit der Übersicht „Personal“ (Anlage) dem Angebot beizufügen. Der Nachweis des Personals hat nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Beginn der Beauftragung, gegenüber der Auftraggeberin zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

5. Ablauf und Organisation

5.1 Auswahl der Teilnehmenden

Nach Zuschlagserteilung erfolgt ein Vorschlag des Sozialdienstes Asyl des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge der Landeshauptstadt Wiesbaden für potentielle Teilnehmende für die Zielgruppe der Lose I - V an den Maßnahmenträger. Der Maßnahmenträger stellt die Eignung für die Teilnahme an dem Kurs durch einen Einstufungstest fest und informiert den Sozialdienst Asyl oder die Auftraggeberin über das Ergebnis.

Die Teilnahme von Personen, die zur Zielgruppe gehören, jedoch nicht vom Sozialdienst Asyl vorgeschlagen wurden, ist im Rahmen verfügbarer Plätze nach Absprache mit dem Amt für Zuwanderung und Integration möglich.

Bei den Losen VI und VII handelt es sich um ein offenes Angebot für die Zielgruppe der Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen. Potentielle Teilnehmende werden daher nicht durch den Sozialdienst Asyl vorgeschlagen. Das Angebot wird in den DaZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache-Klassen) der Schulen sowie der Sprachcafés des Internationalen Bundes beworben.

5.2 Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen

Freie Plätze sollen nach Rückmeldung des Auftragnehmers an den Sozialdienst Asyl zeitnah erneut besetzt werden. Voraussetzung einer Nachbesetzung ist, dass das Erreichen des Maßnahmenziels im Hinblick auf den Zeitpunkt der Nachbesetzung und das Ausgangsniveau des potentiell Nachrückenden von der Kursleitung als realistisch angesehen wird.

5.3 Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn

s. Maßnahmenbeschreibung, Punkt 10

5.4 Einladung Einstufungstest und Bescheinigung der Teilnahme

Mit dem Vorschlag von Teilnehmenden durch den Sozialdienst Asyl erhält der Auftragnehmer für die Zielgruppe der Lose I - V die erforderlichen Teilnehmendendaten. Der Auftragnehmer übermittelt die Einladung zum Einstufungstest mit entsprechenden Informationen über den Sozialdienst Asyl an die Teilnehmenden.

Der Auftragnehmer bespricht mit den Teilnehmenden zu Beginn der Maßnahme die Modalitäten zu Anwesenheit, Zielsetzung und Verlauf. Nach Maßnahmenende erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche Teilnahmebescheinigung, aus der das erreichte Sprachniveau zu entnehmen ist.

5.5 Datenübermittlung

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, soweit keine rechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen, die erforderlichen Daten der Teilnehmenden dem Auftragnehmer

jeweils fallbezogen zur Verfügung zu stellen.

5.6 Anwesenheitsmeldungen

Der Auftragnehmer führt teilnahmebezogene Anwesenheitslisten und übergibt der Auftraggeberin nach jeweils 100 Unterrichtseinheiten die monatlichen Anwesenheitslisten einschließlich etwaiger Krankmeldungen für diesen Zeitraum.

Unabhängig davon informiert der Auftragnehmer unverzüglich die Auftraggeberin ab dem ersten Tag der Maßnahme, wenn Teilnehmende unentschuldigt fehlen oder sich maßnahmenwidrig verhalten. Es wird in Absprache mit der Auftraggeberin entschieden, wie mit Teilnehmenden zu verfahren ist, bei denen unentschuldigte Abwesenheiten von insgesamt 3 Unterrichtstagen oder eine Dauer-Krankmeldung (ab zwei Wochen) festgestellt wird oder sonstige unverhältnismäßige Verhaltensauffälligkeiten beobachtet werden.

5.7 Krankmeldungen

Bei Krankmeldungen wird von den Teilnehmenden ab dem dritten Krankheitstag ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) verlangt. Wird das ärztliche Attest von den Teilnehmenden nicht innerhalb einer Woche dem Auftragnehmer vorgelegt, erfolgt eine Information an die Auftraggeberin über die unentschuldigten Fehlzeiten.

5.8 Verfahren bei Nichteignung von Teilnehmenden

Für den Fall, dass die Kursleitung nach Beginn der Maßnahme feststellt, dass Teilnehmende (noch) nicht für die Maßnahme geeignet sind, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die Auftraggeberin und bei Ungeeignetheit eine Nachbesetzung.

5.9 Abmahnung bei Fehlverhalten von Teilnehmenden vor Ausschluss aus der Maßnahme

Im Falle eines Fehlverhaltens muss eine Abmahnung an Teilnehmende erfolgen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung vor Ausschluss von Teilnehmenden aus der Maßnahme, es sei denn, das Fehlverhalten ist so gravierend, dass dem Auftragnehmer eine Fortführung der Maßnahme von vornherein unzumutbar wäre. Die Abmahnung zielt auf eine Verhaltensänderung. Der Ausschluss aus der Maßnahme kann nur erfolgen und ist für Teilnehmende nur vorhersehbar, wenn der Auftragnehmer zuvor eindeutig darauf hingewiesen hat, dass ein bestimmtes Verhalten den Ausschluss aus der Maßnahme zur Folge hat. Diese Abmahnung muss auch entsprechend dokumentiert werden und an die Auftraggeberin übermittelt werden.

5.10 Kinderbetreuung

Bei einzelnen Maßnahmen (Los II. / Kurse II.a und .b sowie Los IV / Kurse IV.a und .b) wird zur Ermöglichung der Teilnahme von Müttern mit Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren Kinderbetreuung angeboten. Sofern im Kurs vorgesehen werden folgende Anforderungen an die Kinderbetreuung gestellt:

5.10.1 Die Eingewöhnung der Kinder der Kursteilnehmenden erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden, von den Trägern erstellten Eingewöhnungskonzepts.

5.10.2 Das für die Kinderbetreuung zuständige Personal verfügt über Erfahrungen in der Kinderbetreuung oder in der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern. Die entsprechenden Nachweise sind in der Anlage „Personaleinsatz“ einzutragen. Daneben müssen die entsprechenden Zertifikate dem Angebot beigelegt werden.

5.10.3 Das für die Kinderbetreuung zuständige Personal ist verpflichtet, dem Träger ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

5.10.4 Für die Preisermittlung (Punkt 11) ist eine Kinderbetreuungskraft in ihr Angebot einzurechnen. Eine optionale zweite Kinderbetreuungskraft ist dort als eventueller Kostenpunkt mit dem Stundenansatz auszuweisen. Deren Kosten werden nicht in die Gesamtkosten mit einberechnet.

5.10.5 Die Räume, in denen die Kinderbetreuung stattfindet, sollen sich im gleichen Gebäude oder in unmittelbarer Nähe wie der durchzuführende Sprachkurs befinden.

5.10.6 Die Ausstattung der zur Leistungserbringung genutzten Räume soll für die Kinderbetreuung geeignet sein und für die Kinderbetreuung geeignete Materialien umfassen.

5.11 Lehrmaterial

Aktuelles Standardlehrmaterial (z.B. Kursbücher und Arbeitshefte) werden durch den Auftragnehmer beschafft und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Beschaffung des Lehrmaterials sind Bestandteil des Angebotes und sind bei der Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

6. Inhalt und Methodik

Besondere Bedeutungen zur Zielerreichung kommen einer differenzierten Vorgehensweise bei der Umsetzung der Inhalte und einer zielgruppenorientierten Methodik und Didaktik zu.

6.1 Inhalte

- Feststellung des individuellen Förderbedarfs mit Hilfe von Einstufungstests und Gesprächen, Einstufung der Teilnehmenden in entsprechende Leistungsgruppen
- Einführungs- und Orientierungsphase
- fortlaufende Überwachung eines ordnungsgemäßen Maßnahmenverlaufs sowie über den Erfolg der Teilnehmenden, Sprachstandtests, Erfolgsfeststellung, Teilnahmebescheinigungen

Weitere Inhalte s. Maßnahmenbeschreibungen.

6.2 Methodik

Zur Zielerreichung ist die Anwendung spezifischer, zielgruppenorientierter Methoden, abgestimmt auf die einzelnen Integrationsschritte, gefordert. Der Personaleinsatz muss der anzuwendenden Methodik entsprechen.

Die Strategien des Gender-Mainstreaming sowie die Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sind von Planungsbeginn an und regelmäßig bei der Durchführung des Auftrags zu berücksichtigen.

7. Dokumentation und Kooperation

Die Maßnahme erfordert eine enge Kooperation zwischen der Auftraggeberin, dem Sozialdienst Asyl und dem Auftragnehmer bei der Teilnehmendenakquise sowie die Dokumentation der geforderten teilnehmenden- und maßnahmenbezogenen Ergebnisse:

- unmittelbare Mitteilung bei Nichtantritt, Abmahnungen bei längerer Krankheit, unzureichender Mitwirkung oder Abbruch der Teilnahme während der Maßnahmendauer an den Sozialdienst Asyl und die Auftraggeberin,
- Dokumentation der Anwesenheits- und Fehlzeiten durch Teilnahmelisten,
- Dokumentation der Projektergebnisse
- Erstellen eines aussagefähigen Maßnahmenflyers (mit dem Angebot einzureichen).

8. Preise und finanztechnische Abwicklung

8.1 Vergütung

Die vom Bieter kalkulierten / angebotenen Einheitspreise „Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit“ sind unter Ziffer 11 (Preisermittlung) netto (= ohne Mehrwertsteuer) anzugeben und anschließend mit der vorgegebenen möglichen Maximal-Anzahl Unterrichtseinheiten zum (kalkulatorischen) Kurs-Gesamtbetrag zu multiplizieren und diesem Betrag die Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen.

Für die Maßnahmendauer wird auf Basis dieser Einheitspreise („Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit“) eine jeweilige monatliche Aufwandspauschale, - abhängig von der Platzbelegung -, gezahlt.

Die finanztechnische Abwicklung der Auszahlungen mit der Auftraggeberin erfolgt jeweils monatlich nachträglich gegen Rechnung.

8.2 Berechnung der Aufwandspauschale und Kosten der Kinderbetreuung

Für die Berechnung der monatlichen Aufwandspauschale für die Leistungserbringung sind vom Auftragnehmer sämtliche projektbezogenen Kostenarten wie Personalkosten, Miete, Sachkosten, Arbeitsmaterialien, usw. zu berücksichtigen. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht ist diese unter Punkt 11 (Preisermittlung) gesondert auszuweisen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Teilnehmenden wird empfohlen, weil die Auftraggeberin keine Haftung für Sach- und Personenschäden übernimmt.

Die Vergütung versteht sich als Festpreis inklusive sonstiger Kosten, insbesondere für die Unfallversicherung der zugewiesenen Teilnehmenden (siehe § 11 der Leistungsvereinbarung).

Die Aufwandspauschale wird in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 11 (Preisermittlung) vom Bieter handschriftlich eingetragen.

Die Kosten der Kinderbetreuung werden für eine Kinderbetreuungskraft pauschal abgerechnet, und sind in den Einheitspreisen für die Aufwandspauschale bei den Losen II und IV einfach zu berücksichtigen. Die Kosten für eine zweite Kinderbetreuungskraft werden bei entsprechendem Bedarf, der sich aus der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder ergibt, ergänzend vergütet. Die Kosten der Kinderbetreuung werden in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 11 (Preisermittlung) vom Bieter handschriftlich eingetragen.

8.3 Kosten- und Leistungsdarstellung

Es ist eine vollständige und detaillierte Kosten- und Leistungsdarstellung für den gesamten Projektzeitraum zu erstellen sowie Angaben über Personal-, Raum und Geschäftsausstattung (Anlage Personaleinsatz und Anlage Räumlichkeiten, Ausstattung, Unterrichtsmittel) zu machen. Diese ist dem Konzept beizufügen.

8.4 Fahrtkosten

Die Regulierung von Fahrtkosten der Teilnehmenden für die Teilnahme an der Maßnahme ist nicht Bestandteil der Ausschreibung oder der Leistungsvereinbarung.

9. Prüfung und Wertung der Angebote

Folgende Gewichtung wird bei der Angebotsauswahl vorgenommen

Maßnahmen ohne Kinderbetreuung (Lose I, III, V, VI und VII)

Preis: 40 %

Personal, Infrastruktur und Durchführung 60 %

Maßnahmen mit Kinderbetreuung (Lose II und IV):

Preis 35 %
Personal, Infrastruktur und Durchführung 65 %

Die Bewertung der Angebote nach Preis erfolgt auf Grundlage des in der Leistungsvereinbarung (§ 3) eingetragenen Preises.

Die Bewertung der Anforderungskriterien wird anhand der beschriebenen Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung geforderten inhaltlichen und methodischen Kriterien auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix vorgenommen. Bei der Bewertung liegt eine besondere Gewichtung auf Personal, Infrastruktur und der Durchführung.

Bei der Bewertung der Maßnahmenkriterien wird eine Punkteskala von 0 bis 3 Punkten zugrunde gelegt. Die erzielten Punkte werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (vgl. Blatt Zuschlagskriterien) multipliziert.

0 Punkte

Das Angebot weist erhebliche Mängel auf:

- die Anforderungen sind nicht erfüllt und/oder wurden nicht nachgewiesen
- erfolgreiche Umsetzung des Maßnahmenziels nicht wahrscheinlich

1 Punkt

Die Anforderungen an das Angebot werden mit geringfügigen Einschränkungen erfüllt:

- die Anforderungen sind teilweise erfüllt und/oder nachgewiesen
- insgesamt Umsetzung des Maßnahmenziels bedingt wahrscheinlich

2 Punkte

Das Angebot entspricht den Anforderungen:

- die Anforderungen sind erfüllt
- Umsetzung des Maßnahmenziels verspricht Erfolg

3 Punkte

Das Angebot entspricht den Anforderungen in besonderer Weise:

- die Anforderungen sind erfüllt und/oder nachgewiesen
- besonders schlüssige Darstellung eines eigenen Konzeptes
- Umsetzung des Maßnahmenziels in besonderer Art und Weise (z. B. kreative Ideen)

10. Anforderung an die Lose / Kurse

Neben den bereits im Vorangegangenen beschriebenen Anforderungen gelten ergänzend für die Maßnahmen (Lose / Kurse) folgende Anforderungen:

Los I

Alphabetisierungskurse

Zielgruppe (2):

Die Teilnehmenden sollen bei Kurs I.a zwischen 16 und 27 Jahre und bei Kurs I.b. zwischen 18 und 60 Jahre alt und in der lateinischen Schrift nicht alphabetisiert sein.

Anzahl der Teilnehmendenplätze (3.2)

Der Auftragnehmer stellt für die Dauer der Maßnahme mindestens jeweils 8 bis maximal 12 Teilnehmendenplätze während der gesamten Laufzeit zur Verfügung. Mindestens 8 Teilnehmende sollen den Kurs erfolgreich beenden.

Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen (4.2)

Bei Abmeldung eines Teilnehmenden informiert der Auftragnehmer den Sozialdienst Asyl und die Auftraggeberin, um gegebenenfalls einer weiteren Person den Einstieg in das Projekt zu ermöglichen.

Personalqualifikation (3.6.1)

Die Lehrkräfte müssen über die Zusatzqualifikation für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung (ZQ Alpha) des BAMF (gem. § 15 Absatz 3 Satz 2 Integrationskursverordnung) verfügen.

Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn (4.3)

Die Kursdauer beträgt jeweils 600 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Der Unterricht soll an mindestens drei bis zu maximal fünf Wochentagen stattfinden. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt mindestens vier bis zu maximal fünf Unterrichtseinheiten.

Die Maßnahme zu Kurs I.a soll nach Beauftragung innerhalb eines Monats, spätestens jedoch nach 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme zu Kurs I.b kann, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme soll spätestens bis zum 30.03.2017 beginnen.

Inhalt (5.1)

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über das lateinische Schriftsystem, elementare Kenntnisse der deutschen Sprache, Vermittlung sprachlicher und schriftsprachlicher Kompetenzen sowie Kompetenzen im Bereich der Lernautonomie. Die Inhalte der Kurse sollen sich insbesondere mit der Orientierung im Alltag befassen.

Los II

Alphabetisierungskurse für Frauen

Zielgruppe (2):

An der Maßnahme können ausschließlich Frauen im Alter zwischen 18 und 60 Jahren, vorzugweise Mütter mit Kindern im Alter zwischen 3 bis 6 Jahren, teilnehmen. Die Teilnehmerinnen sind nicht in der lateinischen Schrift alphabetisiert.

Anzahl der Teilnehmendenplätze (3.2)

Der Auftragnehmer stellt für die Dauer der Maßnahme bei den Kursen II.a und II.b mindestens jeweils 8 bis maximal 12 Teilnehmerinnenplätze während der gesamten Laufzeit zur Verfügung. Mindestens 8 Teilnehmerinnen sollen den Kurs erfolgreich beenden.

Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen (4.2)

Bei Abmeldung einer Teilnehmerin informiert der Auftragnehmer den Sozialdienst Asyl und die Auftraggeberin, um gegebenenfalls einer weiteren Person den Einstieg in das Projekt zu ermöglichen.

Personalqualifikation (3.6.1)

Die Lehrkräfte müssen über die Zusatzqualifikation für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung (ZQ Alpha) des BAMF (gem. § 15 Absatz 3 Satz 2 Integrationskursverordnung) verfügen.

Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn (4.3)

Die Kursdauer beträgt jeweils 600 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Der Unterricht soll vorzugsweise vormittags an mindestens drei bis zu maximal fünf Wochentagen stattfinden. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt mindestens vier bis zu maximal fünf Unterrichtseinheiten.

Die Maßnahme zu Kurs II.a soll nach Beauftragung innerhalb eines Monats, spätestens jedoch nach 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme zu Kurs II.b kann, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme soll spätestens bis zum 30.03.2017 beginnen.

Kinderbetreuung (4.10)

Für die Kurse wird jeweils eine Kinderbetreuung nach den Vorgaben unter Punkt 4.10. angeboten

Inhalte (5.1)

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über das lateinische Schriftsystem, elementare Kenntnisse der deutschen Sprache, Vermittlung sprachlicher und schriftsprachlicher Kompetenzen sowie Kompetenzen im Bereich der Lernautonomie. Die Inhalte der Kurse sollen sich insbesondere mit der Orientierung im Alltag befassen.

Los III

Alphabetisierungskurs mit berufsvorbereitenden Elementen

Zielgruppe (2):

Die Teilnehmenden sollen zwischen 18 und 27 Jahre alt und in der lateinischen Schrift nicht alphabetisiert sein.

Anzahl der Teilnehmendenplätze (3.2)

Der Auftragnehmer stellt für die Dauer der Maßnahme mindestens 8 bis maximal 12 Teilnehmendenplätze während der gesamten Laufzeit zur Verfügung. Mindestens 8 Teilnehmende sollen den Kurs erfolgreich beenden.

Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen (4.2)

Bei Abmeldung eines Teilnehmenden informiert der Auftragnehmer den Sozialdienst Asyl und die Auftraggeberin, um gegebenenfalls einer weiteren Person den Einstieg in das Projekt zu ermöglichen.

Personalqualifikation (3.6.1)

Die Lehrkräfte müssen über die Zusatzqualifikation für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung (ZQ Alpha) des BAMF (gem. § 15 Absatz 3 Satz 2 Integrationskursverordnung) verfügen.

Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn (4.3)

Die Kursdauer beträgt 600 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Der Unterricht soll an mindestens drei bis zu maximal fünf Wochentagen stattfinden. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt mindestens vier bis zu maximal fünf Unterrichtseinheiten.

Die Maßnahme kann, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme soll spätestens bis zum 30.03.2017 beginnen.

Inhalt (5.1)

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über das lateinische Schriftsystem, elementare Kenntnisse der deutschen Sprache, Vermittlung sprachlicher und schriftsprachlicher Kompetenzen sowie Kompetenzen im Bereich der Lernautonomie

Die Inhalte des Kurses sollen sich neben der Orientierung im Alltag auch mit den beruflichen Anforderungen der Arbeitswelt befassen. Begleitend zu der Alphabetisierung sollen die Teilnehmenden Informationen zur Relevanz einer Ausbildung, zu Möglichkeiten der Ausübung eines Praktikums und der Aufnahme einer

Erwerbstätigkeit erhalten. Wünschenswert ist ergänzend die Durchführung von oder Vermittlung in Bewerbungstrainings.

Los IV - Integrationskurse

Zielgruppe (2):

Die Teilnehmenden des Kurses IV.a sollen zwischen 18 und 60 Jahre alt sein. An der Maßnahme Kurs IV.b können ausschließlich Frauen im Alter zwischen 18 bis 45 Jahren, vorzugsweise Mütter mit Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren, teilnehmen. Die Teilnehmenden müssen in der lateinischen Schrift bereits alphabetisiert sein.

Anzahl der Teilnehmendenplätze (3.2)

Der Auftragnehmer stellt für die Dauer der Maßnahme mindestens 10 bis maximal 15 Teilnehmendenplätze während der gesamten Laufzeit zur Verfügung. Mindestens 10 Teilnehmende sollen den Kurs erfolgreich beenden.

Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen (4.2)

Bei Abmeldung eines Teilnehmenden informiert der Auftragnehmer den Sozialdienst Asyl und die Auftraggeberin, um gegebenenfalls einer weiteren Person den Einstieg in das Projekt zu ermöglichen.

Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn (4.3)

Die Kursdauer beträgt bei Kurs IV.a 600 Unterrichtseinheiten, bei Kurs IV.b 960 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Der Unterricht soll an mindestens drei bis zu maximal fünf Wochentagen stattfinden. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt mindestens vier bis zu maximal fünf Unterrichtseinheiten.

Die Maßnahmen können, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahmen sollen spätestens bis zum 30.03.2017 beginnen.

Kinderbetreuung (4.10)

Für die Kurse wird jeweils eine Kinderbetreuung nach den Vorgaben unter Punkt 4.10.angeboten.

Inhalte

Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der deutschen Sprache, die die Teilnehmenden in die Lage versetzen, Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke zu verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Die Teilnehmenden sollen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen können, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht (A2 GER). Erstrebenswert ist, abhängig von der Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden, das Erreichen des Niveaus B1 GER (fortgeschrittene Sprachverwendung).

Los V - Qualifizierung von A 1 auf A2 und B1 auf B2

Zielgruppe (2):

Die Teilnehmenden sollen zwischen 18 und 55 Jahre alt sein und müssen bei Kursbeginn für die Kurse V.a und V.b über das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und für das Kurs V.c über das Sprachniveau B1 GER verfügen.

Anzahl der Teilnehmendenplätze (3.2)

Der Auftragnehmer stellt für die Dauer der Maßnahmen jeweils mindestens 10 bis maximal 15 Teilnehmendenplätze während der gesamten Laufzeit zur Verfügung. Mindestens 10 Teilnehmende sollen den jeweiligen Kurs erfolgreich beenden.

Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen (4.2)

Bei Abmeldung eines Teilnehmenden informiert der Auftragnehmer den Sozialdienst Asyl und die Auftraggeberin, um gegebenenfalls einer weiteren Person den Einstieg in das Projekt zu ermöglichen.

Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn (4.3)

Die Kursdauer beträgt jeweils 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Der Unterricht soll an mindestens drei bis zu maximal fünf Wochentagen stattfinden. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt mindestens vier bis zu maximal fünf Unterrichtseinheiten.

Die Maßnahme zu Kurs V.a soll nach Beauftragung innerhalb eines Monats, spätestens jedoch nach 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme zu Kurs V.b kann, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme soll spätestens bis zum 30.03.2017 beginnen.

Die Maßnahme zu Kurs V.c kann, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme soll spätestens bis zum 30.06.2017 beginnen.

Inhalte:

Kurse V.a und V.b: Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der deutschen Sprache, die die Teilnehmenden in die Lage versetzen, Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke zu verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Die Teilnehmenden sollen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen können, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.

Kurs V.c: Vermittlung der Fähigkeit zur Selbständigen Sprachverwendung, die die Chancen der Teilnehmenden auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht oder sie an der Teilnahme für den Arbeitsmarkt qualifizierende Maßnahmen befähigt.

Los VI - Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Anfänger und Fortgeschrittene

Zielgruppe (2):

Die Teilnehmenden sollen zwischen 12 und 16 Jahre alt sein und vorzugsweise eine Deutschförderklasse oder eine Regelklasse an einer Wiesbadener Schule besuchen und bei VI.a über Grundkenntnisse, bei VI.b über vertiefte Grundkenntnisse der Deutschen Sprache verfügen.

Anzahl der Teilnehmendenplätze (3.2)

Der Auftragnehmer stellt für die Dauer der Maßnahme mindestens 20 bis maximal 25 Teilnehmendenplätze während der gesamten Laufzeit zur Verfügung. Mindestens 15 Teilnehmende sollen regelmäßig an der Maßnahme teilnehmen.

Personalqualifikation (3.6.1)

Die Kursleitungen müssen über Erfahrungen als Lehrkräfte im Bereich der Vermittlung von Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache sowie als Leitungen von Kursen für die Zielgruppe verfügen.

Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen (4.2)

Die Teilnahme an dem Angebot beruht auf Freiwilligkeit, ohne dass eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Es soll trotzdem eine regelmäßige Teilnahme angestrebt werden. Sollte das Angebot von der Zielgruppe nicht oder nur in geringem Umfang angenommen werden, informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin und verständigt sich über die weitere Teilnehmendenakquise.

Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn (4.3)

Die Kursdauer beträgt jeweils 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Der Unterricht soll an zwei Wochentagen stattfinden. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt zwei Unterrichtseinheiten.

Die Maßnahme kann, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme soll spätestens bis zum 30.03.2017 beginnen.

Inhalte

Schulbegleitende Sprachförderung in Form von Sprachunterricht und Konversationskurs sowie alters- und interessengerechte Vermittlung von Informationen über Bildungs- und Freizeitangebote.

Los VII - Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Anfänger und Fortgeschrittene

Zielgruppe (2):

Die Teilnehmenden sollen zwischen 17 und 21 Jahre alt sein und vorzugsweise eine Deutschförderklasse oder eine Regelklasse an einer Wiesbadener Schule besuchen und bei VII.a über Grundkenntnisse, bei VII.b über vertiefte Grundkenntnisse der Deutschen Sprache verfügen.

Anzahl der Teilnehmendenplätze (3.2)

Der Auftragnehmer stellt für die Dauer der Maßnahme mindestens 20 bis maximal 25 Teilnehmendenplätze während der gesamten Laufzeit zur Verfügung. Mindestens 15 Teilnehmende sollen regelmäßig an der Maßnahme teilnehmen.

Personalqualifikation (3.6.1)

Die Kursleitungen müssen über Erfahrungen als Lehrkräfte im Bereich der Vermittlung von Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache sowie als Leitungen von Kursen für die Zielgruppe verfügen.

Belegung und Nachbesetzung von Maßnahmenplätzen (4.2)

Die Teilnahme an dem Angebot beruht auf Freiwilligkeit, ohne dass eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Es soll trotzdem eine regelmäßige Teilnahme angestrebt werden. Sollte das Angebot von der Zielgruppe nicht oder nur in geringem Umfang angenommen werden, informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin und verständigt sich über die weitere Teilnehmendenakquise.

Zeitlicher Umfang und Maßnahmenbeginn (4.3)

Die Kursdauer beträgt jeweils 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Der Unterricht soll an zwei Wochentagen stattfinden. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt zwei Unterrichtseinheiten.

Die Maßnahme kann, sofern eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden zur Verfügung steht, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungsvereinbarung beginnen. Die Maßnahme soll spätestens bis zum 30.03.2017 beginnen.

Inhalte

Schulbegleitende Sprachförderung in Form von Sprachunterricht und Konversationskurs sowie alters- und interessengerechte Vermittlung von Informationen über Bildungs- und Freizeitangebote.

Die Angebotsunterlagen sind vollständig (ohne die Allgemeinen Bedingungen der Landeshauptstadt Wiesbaden für Leistungen jeder Art (ABL) Fassung 2007) zurückzusenden.

Inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig. Einzutragen sind lediglich die Preise.

11. Preisermittlung (gemäß Ziffer 8.1 und 8.2)

11.1 Preise / Angebot Los I

Los I

Kurs I.a - Alphabetisierungskurs:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 600 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Kurs I.b - Alphabetisierungskurs:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 600 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Gesamtsumme für Los I (Bruttokosten für Kurse I.a und I.b)

Los I brutto: _____ Euro

11.2 Preise / Angebot Los II

Los II

Kurs II.a - Alphabetisierungskurs für Frauen:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 600 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Kurs II.b - Alphabetisierungskurs für Frauen:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 600 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Gesamtsumme für Los II (Bruttokosten für Kurse II.a und II.b)

Los II brutto: _____ Euro

Pauschalbetrag für die optionale 2. Kinderbetreuungskraft **netto**
Preis wird nicht bei der Ermittlung der Gesamtsumme berücksichtigt

_____ Euro
(Preis hier handschriftlich eintragen)

11.3 Preise / Angebot Los III

Los III

Kurs III Alphabetisierungskurs mit berufsvorbereitenden Elementen

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 600 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro = **Gesamtsumme Los III**

11.4 Preise / Angebot Los IV

Los IV

Kurs IV.a - Integrationskurs:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 600 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Kurs IV.b - Integrationskurs mit Elternbildung:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 960 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Gesamtsumme für Los IV (Bruttokosten für Kurse IV.a und IV.b)

Los IV brutto: _____ Euro

Pauschalbetrag für die optionale 2. Kinderbetreuungskraft **netto**
Preis wird nicht bei der Ermittlung der Gesamtsumme berücksichtigt

_____ Euro
(Preis hier handschriftlich eintragen)

11.5 Preise / Angebot Los V

Los V

Kurs V.a - Qualifizierung von A1 auf A2:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 300 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Kurs V.b - Qualifizierung von A1 auf A2:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 300 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Kurs V.c - Qualifizierung von B1 auf B2:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 300 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Gesamtsumme für Los V (Bruttokosten für Kurse V.a, V.b und V.c)

Los V brutto: _____ Euro

11.6 Preise / Angebot Los VI

Los VI

Kurs VI.a - Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Anfänger:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 120 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Kurs VI.b - Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Fortgeschrittene:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 120 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Gesamtsumme für Los VI (Bruttokosten für Kurse VI.a und VI.b)

Los VI brutto: _____ Euro

11.7 Preise / Angebot Los VII

Los VII

Kurs VII.a - Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Anfänger:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 120 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Kurs VII.b - Sprachtraining für Seiteneinsteiger, Fortgeschrittene:

Einheitspreis für eine Aufwandspauschale pro Unterrichtseinheit

_____ Euro x 120 Unterrichtseinheiten
(Preis hier handschriftlich eintragen)

GESAMTSUMME für die Durchführung des Kurses (handschriftlich eintragen)

netto: _____ Euro

Mehrwertsteuer: _____ Euro

brutto: _____ Euro

Gesamtsumme für Los VII (Bruttokosten für Kurse VII.a und VII.b)

Los VII brutto: _____ Euro

SCHLUSSBLATT

Zusammenstellung aller Lose (Brutto-Gesamtsummen)

Los I brutto: _____ Euro

Los II brutto: _____ Euro

Los III brutto: _____ Euro

Los IV brutto: _____ Euro

Los V brutto: _____ Euro

Los VI brutto: _____ Euro

Los VII brutto: _____ Euro

Ort, Datum

Auftragnehmer (Firmenstempel)



Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

Frau Anja Philipp
Politische Referentin
Alternative für Deutschland (AfD)
Rathausfraktion Wiesbaden

. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Philipp,

1. Zu Ihren Fragen bezüglich der Förderung von Sprachkursen aus dem Landesprogramm Deutsch4U „können Sie mir bitte mitteilen, ob die Landeshauptstadt Wiesbaden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 Mittel aus dem Landesprogramm „MitSprache - Deutsch4U“ für Flüchtlinge beantragt und bewilligt bekommen hat?“ sind in der nachfolgenden Tabelle die Träger aufgelistet, die im Rahmen des Landesprogramms einen Antrag bei der Landeshauptstadt Wiesbaden gestellt haben und entsprechend gefördert wurden.

Landesprogramm Deutsch4U 2016			
Träger/Anbieter	Anzahl der Kurse	Beantragung und Bewilligung in Höhe von	Tats. Kosten in Höhe von
Delphin Nachhilfe & Sprachkurse e.V.	1	10.500,- €	9.145,86 €
Internationaler Bund (IB) Bildungszentrum Wiesbaden	1	10.500,- €	10.266,82 €
Interaktive Pädagogik e.V. (in Kooperation mit Lern-Planet)	1	10.500,- €	8.971,50 €
Wiesbadener Akademie für Integration	3	31.500,- €	Abschl. Klärung noch nicht abgeschlossen

Landesprogramm Deutsch4U 2017			
Träger/Anbieter	Anzahl der Kurse	Beantragung und Bewilligung in Höhe von	Tats. Kosten in Höhe von
Delphin Nachhilfe & Sprachkurse e.V.	1	10.500,- €	9.281,00 €

In 2018 erfolgte keine Beantragung von Landesmitteln aus dem Programm Deutsch4U durch die Landeshauptstadt Wiesbaden.

2. Ihre Frage „Wendet die LHS darüber hinaus eigene, kommunale Mittel auf, um Deutschkurse für Flüchtlinge in Wiesbaden zu fördern?“ beantworte ich wie folgt:

- a. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0526 den Antrag mit der Nr. 15-F-33-0097 „Zuschussbedarf Volkshochschule/Angebote zur Sprachqualifizierung für Flüchtlinge“ zu Schaffung weiterer Kapazitäten für Sprachkurse für Geflüchtete beschlossen. Hierzu wurden jeweils 500.000 Euro in den Jahren 2016/2017 zur Verfügung gestellt. Die in den Haushaltsjahren 2016/2017 nicht verausgabten Mittel wurden in das Haushaltsjahr 2018 übergeleitet.

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln werden Kurse unterschiedlichen Formates von Sprachkursträgern mit Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Integrationskursträger finanziert - Alphabetisierungskurse, z.T. mit Kinderbetreuung oder mit berufsvorbereitenden Elementen sowie Förderkurse von A1 auf A2, A2 auf B1 und B1 zu B2. Die Kurse sind jeweils mit dem Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge und den dortigen Abteilungen abgestimmt, um die Verwendung der Mittel bedarfsgerecht zu steuern.

Darüber hinaus wird durch die Übernahme der Mietkosten das Projekt „Angekommen - Perspektive für Flüchtlinge“ des Freiwilligenzentrums ermöglicht. Das Freiwilligenzentrum (FWZ) bietet in Wiesbaden als größter nichtkommerzieller Träger mit ehrenamtlichen Lehrkräften zahlreiche Sprach- und Orientierungs- sowie Unterstützungskurse für Geflüchtete an.

Aus dem Sonderprogramm wird zudem das Projekt des Trägers Fresko e.V. „Servicestelle Deutsch“ finanziert, das aus zwei „Säulen“ besteht. Es handelt sich um ein Serviceangebot für die Wiesbadener Arbeitsmarktakteure (Jobcenter, Sozialdienst Asyl), die telefonisch zu bestehenden Angeboten der Sprachförderung beraten werden. Zum anderen werden nach Zuweisung des Sozialdienstes Asyl und des Jobcenters Sprachprofilings von Geflüchteten erstellt, die aufgrund mangelnder Zugangsmöglichkeiten zu den regulären Integrationskursstrukturen über keine entsprechenden Sprachzertifikate verfügen oder Geflüchtete mit Aufenthaltstitel bei denen Zweifel an dem bescheinigten Sprachniveau bestehen. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Profilings können die Teilnehmenden in geeignete Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden.

- b. Aus Mitteln des Integrationsfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden werden neben der sozialen Integration, der Verbesserung der Teilhabe und des interkulturellen Austauschs, dem Aufbau und der Etablierung von Strukturen zur Koordinierung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements auch Projekte gefördert, die auf die Sprachförderung der Geflüchteten ausgerichtet sind.
- c. Weitere Sprachförderangebote bzw. Qualifizierungsangebote werden aus den jeweiligen Budgets der Fachabteilungen finanziert. Zu diesen Angeboten haben Geflüchtete Zugang, diese richten sich jedoch nicht ausschließlich an diese Zielgruppe sondern grundsätzlich an Migrantinnen und Migranten oder Leistungsbezieher. Beispielsweise fördert die Integrationsabteilung Konversations- oder Sprachkurse, die Fachstelle Elternbildung Elternbildungsangebote oder das Kommunale Jobcenter - unter Inanspruchnahme von Landes- oder ESF-Mitteln - Qualifizierungsangebote.

Mit freundlichen Grüßen